

RS OGH 2017/10/18 7Ob32/17g, 7Ob200/18i, 7Ob161/20g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.2017

Norm

VersVG §179

Klipp&Klar 2010 (VA00) Art6.1

Rechtssatz

In der Unfallversicherung setzt das Vorliegen eines Unfalls im Regelfall eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des Versicherten voraus. Allerdings kann eine gleichwertige, ebenfalls zur Annahme eines Unfalls führende Situation dann vorliegen, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis – ohne eine Verletzung am Körper – in einer wesentlichen körperlichen Funktionalität (zB Fortbewegungsmöglichkeit) so beeinträchtigt wird, dass er dadurch in eine hilflose Lage gerät, die dann zumindest mitursächlich für einen relevanten Gesundheitsschaden ist. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung etwa der bloßen Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen, mögen sie auch am Körper getragen werden, ist durch den Unfallbegriff nicht gedeckt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 32/17g
Entscheidungstext OGH 18.10.2017 7 Ob 32/17g
Veröff: SZ 2017/114
- 7 Ob 200/18i
Entscheidungstext OGH 21.11.2018 7 Ob 200/18i
Auch; Veröff: SZ 2018/97
- 7 Ob 161/20g
Entscheidungstext OGH 23.09.2020 7 Ob 161/20g
Vgl; Beisatz: Hier. Schlaganfall. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131753

Im RIS seit

04.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at